

Hinweise zu Arbeiten an Asbestzementrohren

Information für Dienstleister zur Durchführung von Arbeiten an Asbestzementrohren der öffentlichen Abwasseranlage.

Ausführendes Personal, unbeteiligte Dritte und die Umwelt dürfen keiner Exposition von Asbest ausgesetzt werden. Die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und sicherheitstechnischen Regeln sind sicherzustellen, insbesondere:

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) [1]
- Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) [2],
- Bautechnische Verfahren nach DGUV [3]

1. Sachkunde, Dokumentation und Anzeige der Arbeiten

Gefahrstoffverordnung und Technische Regeln für Gefahrstoffe 519 geben Hinweise zu den Anforderungen an die Sachkunde, Schutzmaßnahmen und Anzeige der Arbeiten sowie Anforderungen an die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung, insbesondere:

- Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten an Asbest sind der zuständigen Arbeitsschutzbehörde und der Unfallversicherung fristgerecht vor Beginn anzuzeigen.
- Dabei ist eine sachkundige Person zu benennen, die verantwortlich ist, für die Gefährdungsbeurteilung, Unterweisung und Betriebsanweisung zur Durchführung der Schutzmaßnahmen, einschließlich der Notfallvorsorge.
- Zur Durchführung der Arbeiten ist geschultes Personal mit gültigem TRGS 519 Sachkundenachweis und geeigneter Ausrüstung und Technik einzusetzen, z.B. ferngesteuerte Fräsröbter und Inspektionskameras. (GefStoffV §11a, Anhang 1 Nummer 3.3 und 3.5 sowie TRGS 519 Nummer 5)
- Sämtliche Schritte wie Arbeitsvorbereitung inkl. Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung sowie Arbeitsdurchführung, Entsorgung etc. sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

2. Zugelassene Bautechnische Verfahren (BT)

Instandhaltungsmaßnahmen dürfen das spätere Entfernen des asbesthaltigen Materials nicht erheblich erschweren (GefStoffV §11 Artikel 5 Absatz 5).

- Bautechnische Verfahren zur emissionsarmen Wartung und Instandhaltung nach TRGS 519 sind:
 - BT 16: Berstliningverfahren [3a]
 - BT 29: Hochdruckreinigung [3b]
 - BT 61: Schlauchlining [3c]
- Sollte ein Austausch der Leitung unumgänglich sein, z.B. bei Totalverlust der Statik, ist die Ausbaustelle als Asbest-Baustelle nach TRGS 519 zu behandeln.

3. Arbeitsdurchführung, Sicherheit und Entsorgung

Die Arbeitsdurchführung ist immer so zu planen, dass eine Freisetzung und Verschleppung von Asbestfasern vermieden wird. Insbesondere durch:

- „TOP-Prinzip“: technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen,
- Persönliche Schutzausrüstung gemäß TRGS 519, insbesondere Atemschutz und Schutzkleidung, sowie Berücksichtigung von Vorgaben zu Hygienemaßnahmen und Entsorgung,
- Fachgerechte Arbeiten an asbesthaltigem Material (z.B. Vermeidung von asbesthaltigen Stäuben und Aerosolen),
- Asbesthaltige Abfälle sind als gefährlicher Abfall zu kennzeichnen und gemäß Deponieverordnung (DepV) [4] und „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ mit Nachweisführung zu entsorgen.

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Quellen:

- [1] Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 3 (2020). Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
<https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv/>
- [2] Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 519 (2021). Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin.
<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Asbest/TRGS-519.pdf>
- [3] **Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).** (2021). *DGUV Information 201-012: Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit mit Gefahrstoffen – Allgemeine Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung* (DGUV-Info 201-012).
<https://www.dguv.de/ifa/praxishilfen/praxishilfen-gefahrstoffe/asbestsanierung/aktuelle-ergaenzungen/index.jsp>
- [3a] BT 16: Asbestzement (AZ)-Rohrleitungen – Berstliningverfahren mit den Systemen Grundocrack® und Grundoburst®. https://www.dguv.de/medien/ifa/de/prasbest/bt_16.pdf (Stand: 11.2002)
- [3b] BT 29: Hochdruckreinigung von Abwasserkanälen aus Asbestzement unter Anwendung einer Luftschleierabspernung. https://www.dguv.de/medien/ifa/de/prasbest/bt_29.pdf (Stand: 02.2012)
- [3c] BT 61: Instandhaltung von Abwasserkanälen aus Asbestzement durch vor Ort härtendes Schlauchlining. <https://www.dguv.de/medien/ifa/de/prasbest/bt-61.pdf> (Stand: 06.2024)
- [4] Deponieverordnung (DepV) (2021). Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.
https://www.gesetze-im-internet.de/depv_2009/